2014-10-09

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/295/2014/II-30**
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	07.10.2014				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.10.2014				
Stadtrat	öffentlich	05.11.2014				

Titel:

Vorschlagsliste ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Halle.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 26 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.2001 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin und Beigeordnete
für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungsgericht Halle endet am 31.01.2015. Für die nachfolgende Amtszeit von 5 Jahren ist die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern neu zu wählen.

Hierzu haben die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 28 VwGO in jedem 5. Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen, die vom Stadtrat beschlossen wird. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Durch das Verwaltungsgericht wurde die Mindestanzahl der Personen benannt, die von den jeweiligen Kommunen (Landkreise und kreisfreien Städte) gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.
Die Stadt Dessau-Roßlau müsste danach mindestens 8 Wahlvorschläge unterbreiten.

Aus den bestätigten Vorschlagslisten wählt ein Ausschuss, der beim Verwaltungsgericht zusammentritt, die ehrenamtlichen Richter.

Die in der Anlage aufgeführten Bewerber erfüllen die Voraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 VwGO für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter.
Sie haben eine Erklärung abgegeben, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19.04.1972 (BGBl. I, S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2011 (BGBl. I. S 2515), erforderlich ist.

Die in der Liste benannten Bewerber haben sich aufgrund von Presseaufrufen (Internetseite der Stadt und Mitteldeutsche Zeitung) für dieses Ehrenamt gemeldet.

Anlage:
Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht